gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: XERVEX 4T-ÖL HD SAE 30 \*

Artikelnummer: 37501

# 1.2 relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

relevante identifizierte Verwendungen

Schmierstoff

PROFESSIONAL, INDUSTRIAL, CONSUMER

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**RATIOPARTS** 

Ersatzteile-Vertriebs GmbH

Barentsstrasse 17 53881 Euskirchen

Telefon +49 2251 650 - 1400
Telefax +49 2251 650 - 1490
e-Mail (sachkundige Person) impressum@ratioparts.de

#### 1.4 Notrufnummer

+49 2251 650 - 1400 (08.00-17.00 Uhr)

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort nicht erforderlichPiktogramme nicht erforderlich

- Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

# 2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

#### 3.2 Gemische

| Gefährliche Bestandteile g   | gem. GHS                              |        |                     |      |
|--|---------------------------------------|--------|---------------------|------|
| Stoffname  | Identifikator                         | Gew%   | Einstufung gem. GHS | Anm. |
| Benzenamine, N-phenyl-,<br>reaction products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | CAS-Nr.<br>68411-46-1                 | < 0,25 | Repr. 2 / H361f     |      |
| , ,  | EG-Nr.<br>270-128-1                   |        |                     |      |
|  | REACH RegNr.<br>01-2119491299-23-xxxx |        |                     |      |

#### Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

## Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

## 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschpulver, Kohlendioxid (CO2), Sand

## Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

 Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DΕ

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze, Frost

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzv | verte für die beru  | fsbedingte | Expos             | ition (Arb   | eitsplatz      | grenzwe      | rte)           |              |                |             |             |
|--------|---|------------|-------------------|--------------|----------------|--------------|----------------|--------------|----------------|-------------|-------------|
| Land   | Arbeitsstoff  | CAS-Nr.    | Identifi<br>kator | SMW<br>[ppm] | SMW<br>[mg/m³] | KZW<br>[ppm] | KZW<br>[mg/m³] | Mow<br>[ppm] | Mow<br>[mg/m³] | Hinwei<br>s | Quelle      |
| DE     | Petroleumsulfonate<br>, Calcium-Salze<br>(technisches<br>Gemisch in<br>Mineralöl) | 61789-86-4 | MAK               |              | 5              |              | 20             |              |                | r           | DFG         |
| DE     | Sulfonsäuren,<br>Erdöl-,<br>Calciumsalze  | 61789-86-4 | AGW               |              | 5              |              | 20             |              |                | r           | TRGS<br>900 |

<u>Hinweis</u>

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten

bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

## Anmerkungen

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben). Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben).

| Relevante DNEL vo  |            |          |                        |                               |                             |   |
|--|------------|----------|------------------------|-------------------------------|-----------------------------|---|
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenw<br>ert      | Schutzziel,<br>Expositionsweg | Verwendung in               | Expositionsdauer                        |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | DNEL     | 0,31 mg/m <sup>3</sup> | Mensch, inhalativ             | Arbeitnehmer<br>(Industrie) | chronisch -<br>systemische<br>Wirkungen |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | DNEL     | 0,44 mg/kg<br>KG/Tag   | Mensch, dermal                | Arbeitnehmer<br>(Industrie) | chronisch -<br>systemische<br>Wirkungen |

## Anmerkungen

Das Produkt ist nicht zur Verwendung durch Verbraucher vorgesehen.

| Bas i Todak lot Histik Zar Verwerhaang daren Verbradener Vergescenen.            |            |          |                                    |                  |                     |                       |
|--|------------|----------|------------------------------------|------------------|---------------------|-----------------------|
| Relevante PNEC von Bestandteilen   |            |          |                                    |                  |                     |                       |
| Stoffname  | CAS-Nr.    | Endpunkt | Schwellenw<br>ert                  | Organismus       | Umweltkompartime nt | Expositionsdauer      |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | PNEC     | 0,034 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> | Wasserorganismen | Süßwasser           | kurzzeitig (einmalig) |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction   | 68411-46-1 | PNEC     | 0,003 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> | Wasserorganismen | Meerwasser          | kurzzeitig (einmalig) |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DΕ

| products with 2,4,4-<br>trimethylpentene   |            |      |                                     |                             |                   |                       |
|--|------------|------|-------------------------------------|-----------------------------|-------------------|-----------------------|
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | PNEC | 10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>     | Wasserorganismen            | Kläranlage (STP)  | kurzzeitig (einmalig) |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | PNEC | 0,446 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Wasserorganismen            | Süßwassersediment | kurzzeitig (einmalig) |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | PNEC | 0,045 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Wasserorganismen            | Meeressediment    | kurzzeitig (einmalig) |
| Benzenamine, N-<br>phenyl-, reaction<br>products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | 68411-46-1 | PNEC | 17,6 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>  | terrestrische<br>Organismen | Boden             | kurzzeitig (einmalig) |

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine besonderen Handhabungshinweise erforderlich.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer Schutzbrille tragen.

Hautschutz

## - Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials (langzeitig)

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (0,425 mm), Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: 240-480 min

- Art des Materials (kurzzeitig)

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (0,12 mm), Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: 10-30 min

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

nicht erforderlich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe hellbraun
Geruch charakteristisch

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht bestimmt Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

Entzündbarkeit dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht

entzündbar

Flammpunkt 250 °C

Zündtemperatur nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur nicht relevant
pH-Wert nicht bestimmt
kinematische Viskosität 101 mm²/s bei 40 °C

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit unlöslich

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) keine Information verfügbar

Dampfdruck nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte nicht bestimmt

relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische

Gefahren): nicht relevant

sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DΕ

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

| Akute Toxizität von Bestandteilen                                     |            |               |          |                                      |         |
|---|------------|---------------|----------|--------------------------------------|---------|
| Stoffname   | CAS-Nr.    | Expositionswe | Endpunkt | Wert                                 | Spezies |
|   |            | g             |          |                                      |         |
| Benzenamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene | 68411-46-1 | oral          | LD50     | >5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Ratte   |
| Benzenamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-trimethylpentene | 68411-46-1 | dermal        | LD50     | >2.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub> | Ratte   |

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklassen sind nicht erfüllt.

## Keimzellmutagenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## Reproduktionstoxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

#### Abfallcode (EU)

- Produkt

13 02 05\* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

|  | 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschrifter |
|--|------|--------------------------|--|
|--|------|--------------------------|--|

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht relevant

14.3 Transportgefahrenklassen keine

**14.4 Verpackungsgruppe** nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den

Gefahrgutvorschriften

# 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

## Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

# Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

#### **Angaben**

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

| 9 | Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)                            |  |     |  |  |  |
|---|---|--|-----|--|--|--|
|   | Stoffname   | Name It. Verzeichnis   | Nr. |  |  |  |
| Ī | Benzenamine, N-phenyl-, reaction products with 2,4,4-<br>trimethylpentene | dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung<br>gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG | 3   |  |  |  |

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet > 0,1%

#### Seveso Richtlinie

| 2012/18 | B/EU (Seveso III)                     |  |      |
|---------|---------------------------------------|--|------|
| Nr.     | Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien | Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung<br>in Betrieben der unteren und oberen Klasse | Anm. |
|         | nicht zugeordnet                      |  |      |

## Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt 0 %

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

**Nationale Vorschriften (Deutschland)** 

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

## Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

| Nummer | Stoffgruppe | Klasse | Konz. | Massenstrom | Massenkonzentr | Hinweis |
|--------|-------------|--------|-------|-------------|----------------|---------|
|        |             |        |       |             | ation          |         |

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

| 5.2.5 | organische Stoffe | ≥ 25 Gew | 0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub> | 50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub> | 3) |
|-------|-------------------|----------|----------------------------------|----------------------------------|----|
|       |                   | %        |                                  |                                  |    |

#### <u>Hinweis</u>

# Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (brennbare Flüssigkeiten)

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)   | Aktueller Eintrag (Text/Wert)   | Sicherheit srelevant |
|-----------|--|---|----------------------|
| 2.3       |  | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer<br>Konzentration von ≥ 0,1%.                   | ja                   |
| 3.2       |  | Gefährliche Bestandteile gem. GHS:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  | ja                   |
| 3.2       |  | Anmerkungen:<br>Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.  | ja                   |
| 9.1       | Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt  |   | ja                   |
| 12.5      | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:<br>Es sind keine Daten verfügbar.  | Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:<br>Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer<br>Konzentration von ≥ 0,1%.                     | ja                   |
| 12.6      | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Kein Bestandteil ist gelistet.  | Endokrinschädliche Eigenschaften:<br>Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer<br>Konzentration von ≥ 0,1%.                   | ja                   |
| 15.1      | Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe<br>(REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste:<br>kein Bestandteil ist gelistet | Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe<br>(REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste:<br>kein Bestandteil ist gelistet > 0,1% | ja                   |
| 15.1      |  | Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher<br>Chemikalien (PIC):<br>Kein Bestandteil ist gelistet.                             | ja                   |
| 15.1      | Nationale Verzeichnisse  |   | ja                   |
| 15.1      |  | Nationale Verzeichnisse:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)  | ja                   |
| 16        |  | Abkürzungen und Akronyme:<br>Änderung in der Auflistung (Tabelle)   | ja                   |

## Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen  |
|------|---|
| ADN  | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR  | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)  |
| AGW  | Arbeitsplatzgrenzwert   |
| CAS  | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der  |

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

|           | CAS Registry Number)   |
|-----------|--|
| CLP       | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen  |
| DFG       | Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim  |
| DGR       | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR   |
| DNEL      | Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)  |
| ED        | Endokriner Disruptor   |
| EG-Nr.    | Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-<br>Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)                                  |
| EINECS    | European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)   |
| ELINCS    | European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)   |
| GHS       | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA      | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)  |
| IATA/DGR  | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)   |
| ICAO      | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)   |
| IMDG      | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)  |
| Index-Nr. | Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-<br>Code   |
| KZW       | Kurzzeitwert   |
| LD50      | Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt   |
| LGK       | Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland  |
| Mow       | Momentanwert   |
| NLP       | No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)   |
| PBT       | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch   |
| PNEC      | Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)  |
| ppm       | Parts per million (Teile pro Million)  |
| REACH     | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)  |
| Repr.     | Reproduktionstoxizität   |
| RID       | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)                                      |
| SMW       | Schichtmittelwert  |
| SVHC      | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)   |
| TRGS      | Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)   |
| TRGS 900  | Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)  |
| VOC       | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)   |
|           | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)   |

# Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer der Fassung V 7.0 Datum der Erstellung 23.05.2025

DE

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code  | Text   |
|-------|--|
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |

## Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.